

Carl-Wilhelm-Scheele-Preis**Statut**

§1

Die Deutsche Pharmazeutische Gesellschaft e. V. (DPhG) vergibt zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, speziell zur Anerkennung überdurchschnittlicher Dissertationen im Bereich der Pharmazie, den **Carl-Wilhelm-Scheele-Preis**.

§2

Der Preis besteht:

- a) aus einer vom Präsidenten der Gesellschaft unterzeichneten Urkunde, in der Thema und Entstehungsort der Dissertation sowie die besondere Leistung aufgeführt sind, und
- b) aus einer materiellen Anerkennung in Höhe von DM 1.000 (seit 2002: **500 Euro**). Dieser Betrag kann vom Vorstand der DPhG entsprechend der finanziellen und wirtschaftlichen Situation bei Bedarf angepasst werden. Pro Kalenderjahr kann der Preis höchstens zweimal vergeben werden.

§3

Der Preis wird an Mitglieder der DPhG vergeben für eine überdurchschnittliche Dissertation im Bereich der Pharmazie. Als überdurchschnittlich gilt eine Dissertation, wenn sie von einer entsprechenden Fakultät einer deutschen Universität mit der Note „Summa cum Laude“ (ausgezeichnet) angenommen worden ist. Das Mitglied darf zum Zeitpunkt der Annahme der Arbeit nicht älter als 31 (einunddreißig) Jahre sein. Der schriftliche Vorschlag, eine entsprechende Dissertation auszuzeichnen, muss innerhalb von sechs Monaten nach Verkündung des Promotionsergebnisses durch die Fakultät beim Präsidenten oder Generalsekretär der DPhG mit sämtlichen Unterlagen (§5) eingegangen sein.

§4

Vorschlagsberechtigt sind:

- a) Mitglieder von Vorstand und Präsidium der DPhG und
- b) Hochschullehrer der Pharmazie, sofern sie an einer deutschen Universität tätig und Mitglied der DPhG sind.

§5

Dem schriftlichen Vorschlag sind beizufügen:

- a) ein Exemplar der Dissertation,
- b) Kopie der Promotionsurkunde,

c) Lebenslauf mit wissenschaftlichem Werdegang,

d) eine Würdigung der Dissertation und des Vorgeschlagenen, aus der das Besondere der wissenschaftlichen Arbeit hervorgeht. Stattdessen können auch, falls möglich, Kopien der Referate eingereicht werden,

e) Nachweis, dass Vorschlagender und Vorgeschlagener Mitglieder der DPhG sind.

§6

Über den Vorschlag entscheidet der Vorstand, ggl. nach schriftlicher Stellungnahme durch einen unabhängigen Hochschullehrer (möglichst von einer anderen Universität), der vom Präsidenten berufen werden kann.

Die Entscheidung ist dem Präsidium mitzuteilen, das ein Einspruchsrecht hat. Der Einspruch ist zu begründen.

§7

Die Auszeichnung erfolgt durch den Präsidenten der DPhG anlässlich der wissenschaftlichen Jahrestagung. Sie wird im Publikationsorgan der DPhG bekannt gemacht. Der Generalsekretär führt ein Verzeichnis der Preisträger (mit Ort, Datum und Titel der Arbeit).

Vorstehendes Statut wurde vom Präsidium der Deutschen Pharmazeutischen Gesellschaft am 15. März 1993 in Hannover beschlossen.